Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8225**

14. Wahlperiode 11. 02. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

A. Problem und Ziel

Anpassung des Ruhestandseintritts von Beamten im Auswärtigen Dienst an den alljährlichen einheitlichen Versetzungstermin, um die personalwirtschaftlichen, organisatorischen und außenpolitischen Störeffekte versetzungsbedingter Vakanzen zu vermeiden. Flexibilisierung der Ausbildungserfordernisse für den Erwerb der Laufbahnbefähigung in den Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes.

B. Lösung

Entsprechende Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst. Einführung einer Verordnungsermächtigung für die Regelung der Dauer des Vorbereitungsdienstes abweichend vom allgemeinen Beamtenrecht, die die schon vorhandene Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Ziele, Gliederung und allgemeinen Inhalte des Vorbereitungsdienstes ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Haushaltsmehrausgaben, die durch Hinausschiebung des Ruhestandseintritts um maximal sechs Monate entstehen, werden durch Minderausgaben infolge vorverlegten Ruhestandseintritts ausgeglichen.

Durch die Ermächtigung, die Dauer des Vorbereitungsdienstes per Verordnung zu regeln, entstehen keine unmittelbaren Haushaltsmehrausgaben. Wird der Vorbereitungsdienst verkürzt, sind Anwärter entsprechend früher zu Beamten auf Probe zu ernennen, auf Planstellen zu übernehmen und mit Dienstbezügen zu besolden.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme)

Für die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. Februar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Auswärtigen Dienst

Das Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Für Beamte auf Lebenszeit des Auswärtigen Dienstes bildet der Ablauf des 30. Juni des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze.“

2. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Einzelheiten der Laufbahn, Ausbildung und Prüfung bestimmt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, in der auch die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend den besonderen Anforderungen des Auswärtigen Dienstes geregelt werden kann.“

3. § 36 wird wie folgt gefasst:

   „§ 36
   Übergangsregelung

   § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden auf Beamte, denen vor dem 1. Januar 2003 Altersteilzeit bewilligt wurde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf die Verkündigung folgenden Kalenderjahres in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einheitlicher Ruhestandstermin für Beamte des Auswärtigen Dienstes

Das aus § 5 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) folgende Rotationsprinzip, d. h. der regelmäßige Personalaustausch der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes zwischen dem Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen, ist die Grundlage der Arbeit des Auswärtigen Dienstes. Das dienstliche Interesse an einem wirkungsvollen und kostengünstigen Auswärtigen Dienst kann nur durch vielseitige und vielseitig verwendbare Beamte erfüllt werden, die berufliche Erfahrung auf verschiedenen Auslandsdienstposten gesammelt haben. Mit jeder Verwendungsentscheidung wird diesen dienstlichen Erfordernissen im Rahmen der personalpolitischen und organisatorischen Zweckmäßigkeit unter Mitberücksichtigung persönlicher Belange des Beamten entsprochen. Unter den für eine Stelle in Betracht kommenden Beamten wird der geeignete Kandidat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt.

Die Personalauswahl wird durch unterschiedliche Versetzungs- und Umsetzungszyklen sowie durch individuelle Gründe für eine abweichende Verweildauer auf einem bestimmten Dienstposten erschwert. So kann über die Besetzung eines jeden Dienstpostens erst dann endgültig entschieden werden, wenn die Verwendungsentscheidung für den scheidenden Inhaber des Dienstpostens und für den bisherigen Dienstposten seines Nachfolgers getroffen worden ist. Dadurch wird die notwendige personalwirtschaftliche Dispositionsfreiheit erheblich eingeschränkt. In demselben Umfang wird die Rücksichtnahme auf Präferenzen des Beamten schwieriger. Da die endgültige Entscheidung über die Besetzung eines Dienstpostens erst dann fallen kann, wenn das letzte Glied der Kette geknüpft ist, erlangen der betroffene Beamte und seine Familie überdies nur spät Gewissheit über die erwartete Personalentscheidung. Hieran knüpfen jedoch teilweise gravierende Einschnitte in die persönlichen Lebensumstände an (z. B. Berufstätigkeit des Ehepartners, Ausbildung der Kinder, Wohnungssuche, Umzugsvorbereitung).

Diese Probleme sind auch bei den diplomatischen Diensten unserer europäischen und atlantischen Partner bekannt. Verschiedene Außenministerien haben darauf mit der Konzentration aller Personalbewegungen auf einen einheitlichen Termin reagiert. Eine Analyse der Erfahrungen der Partner hat ergeben, dass die Zufriedenheit sowohl bei den für Personalentscheidungen Verantwortlichen als auch bei den Beschäftigten außerordentlich hoch ist. Daher werden auch die Beschäftigten des Auswärtigen Dienstes seit 2001 nur noch zum 1. Juli eines jeden Jahres versetzt.

Der einheitliche Versetzungstermin optimiert die Bedingungen für den Personalaustausch in einer Weise, die das bisherige Verfahren der Versetzungs- und Umsetzungsketten deutlich übertrifft. Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Dienstes – je nach Laufbahn – einem Versetzungsrhythmus von drei bis fünf Jahren unterliegen, ist jährlich etwa ein Viertel des gesamten Personals zu versetzen. Durch die Konzentration aller Planungen und Verwendungsentscheidungen in einem Vorgang wird die Möglichkeit deutlich verbessert, die richtige Person auf den richtigen Posten zu setzen. Personal und Posten werden zu größtmöglichen Mengen aggregiert, die eine Vielzahl alternativer Zuordnungen ermöglichen. Bei der jeweiligen Auswahlentscheidung spielen daher die Reflexwirkungen anderer Personalentscheidungen „in der Kette“ eine wesentlich geringere Rolle. Das Auswärtige Amt wird dadurch in die Lage versetzt, bei seiner Auswahlentscheidung dem Leistungsgrundsatz in weitestgehendem Umfang Geltung zu verschaffen.

Der Erhöhung der Auswahlmöglichkeiten in personalwirtschaftlicher Hinsicht entspricht ein größerer Spielraum, neben den Gesichtspunkten von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auch persönliche Lebensumstände und Präferenzen der Beschäftigten zu berücksichtigen. Schließlich erlaubt es der größere zeitliche Vorlauf, fremdsprachliche und fachliche Fortbildungsmaßnahmen („pre-post training“) zu absolvieren und die nötigen Dispositionen für den Umzug, die Wohnungssuche, den Arbeitsplatzwechsel berufstätiger Ehepartner und den Schulwechsel der Kinder zu treffen. Insoweit wird der Gewinn an Planungssicherheit der in den §§ 21 und 24 GAD festgelegten Verantwortlichkeit des Dienstherrn besser gerecht, die durch die häufigen Auslandsverwendungen entstehenden Nachteile für Kinder und Ehepartner der Beamten des Auswärtigen Dienstes möglichst gering zu halten.

Der Erfolg des einheitlichen Versetzungstermins hängt davon ab, dass die Entstehung von Vakanzen durch über das Jahr verteilte Personalveränderungen möglichst vermieden wird. Daher müssen auch Zurruhesetzungen möglichst auf den 30. Juni eines jeden Jahres konzentriert werden. Diese Synchronisierung stellt die betriebsnotwendige Ergänzung der oben ausgeführten personalwirtschaftlichen Grundsatzentscheidung für den Auswärtigen Dienst dar. Maßgebliche leitende Erwägung für die Festsetzung eines einheitlichen Ruhestandstermins ist, dass – für jeden vorhersehbar und kalkulierbar – durch die Zufälligkeit des Geburtsdatums induzierte Versetzungsentscheidungen außerhalb des einheitlichen Versetzungstermins vermieden und in das an Alternativen reichere Personaltableau zum 1. Juli eines jeden Jahres integriert werden. Nachdem Einstellungen und Versetzungen bereits auf die Jahresmitte ausgerichtet sind, gebietet es die Sache, auch Zurruhesetzungen auf diesen Termin abzustimmen.

Die Unmöglichkeit, die im Verlauf des Jahres entstehenden Vakanzen zu füllen, kann sich auf die Beziehungen zum Gastland nachteilig auswirken. Schwächungen der Leistungsfähigkeit des Auswärtigen Dienstes, die durch die fehlende Synchronisierung von Versetzungen und Zurruhesetzungen eintreten könnten, müssen aber vermieden werden. Es liegt daher auch im Interesse einer wirkungsvollen Erfüllung des Auftrags und der Aufgaben der auswärtigen Angelegenheiten nach dem GAD, dass die Beamten des Auswärtigen Dienstes dann in den Ruhestand treten, wenn dies

mit den geringsten Folgen für das Außenverhältnis verbunden ist. Der einheitliche Ruhestandstermin stellt daher nicht nur eine personalwirtschaftliche und verwaltungsorganisatorische, sondern auch eine außenpolitische Notwendigkeit dar.

II. Flexibilisierung der Laufbahnausbildung

Für die Auswahl, Ausbildung und die Gestaltung der Laufbahnen der Beamten des Auswärtigen Dienstes gelten die Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie der Bundeslaufbahnverordnung (BLV). Um den Besonderheiten gerecht zu werden, die sich aus der Aufgabenstellung und den Anforderungen des Auswärtigen Dienstes an die Laufbahnbeamten ergeben, legen die aufgrund von § 2 Abs. 4 BLV erlassenen Rechtsverordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren Auswärtigen Dienst die besonderen Voraussetzungen fest, nach denen sich der Erwerb der Laufbahnbefähigung für diese eigenständigen Laufbahnen vollzieht. Zu den Voraussetzungen gehört, dass die u. a. nach Sprachkenntnissen, Allgemeinbildung und berufsbezogenen Auslandserfahrungen ausgewählten Beamten eine breit angelegte Sonderausbildung absolvieren. In ihr werden die eigentlichen, für die Laufbahn erforderlichen theoretischen und berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Sie ist für den Erwerb der Laufbahnbefähigung von so entscheidender Bedeutung, dass das Auswärtige Amt sie in einer eigenen Aus- und Fortbildungsstätte durchführt und auch von den Beamten fordert, die einen zweijährigen Vorbereitungsdienst i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBG bereits durchlaufen haben. Der Gesetzgeber hat diese Laufbahnbesonderheiten in § 12 Abs. 1 GAD ausdrücklich anerkannt.

Ungeachtet der Notwendigkeit, an der Sonderausbildung für alle Beamten im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse des Auswärtigen Dienstes festzuhalten, muss das Auswärtige Amt darauf achten, dass seine Anforderungen am Arbeitsmarkt durchsetzbar sind. Wie nur wenige andere Bundesressorts konkurriert das Auswärtige Amt mit der Wirtschaft um einen Kreis von hochqualifizierten Nachwuchskräften mit internationalen Erfahrungen und Interesse an der Auslandstätigkeit. Dieser Personenkreis erwartet, wie die Erfahrungen im alljährlichen Auswahlverfahren zeigen, rasch an die Übernahme beruflicher Verantwortung herangeführt zu werden. Um die Attraktivität des Auswärtigen Dienstes zu erhöhen, soll die Ausbildung im höheren Dienst entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten daher generell von gegenwärtig zwei auf ein Jahr verkürzt werden. Dies ist jedoch zurzeit wegen der in § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBG festgeschriebenen Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren nicht möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit dieser Regelung wird – abweichend von der Regelaltersgrenze in § 41 Abs. 1 Satz 1 BBG nach Vollendung des 65. Lebensjahres – für die Beamten des Auswärtigen Dienstes gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 BBG eine besondere gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand geschaffen.

Die Festlegung des Ruhestandstermins auf den Ablauf des 30. Juni folgt aus der organisatorischen, personalwirtschaftlichen und außenpolitischen Grundsatzentscheidung, die Beamten des Auswärtigen Dienstes nur noch zum 1. Juli eines jeden Jahres zu versetzen oder umzusetzen. Beide Termine sind betriebsnotwendig miteinander verschränkt. Die Jahresmitte ist traditionell in allen diplomatischen Diensten der Welt die Zeit, in der das Gros der Versetzungen durchgeführt wird. Wenn das politische Leben vorübergehend zur Ruhe kommt, ist der günstigste Zeitpunkt, um Personal mit geringstmöglichen Friktionen auszutauschen und so in der Sache die größtmögliche Kontinuität zu gewährleisten. Auch der Schuljahreswechsel prädestiniert die Jahresmitte für Versetzungen.

Als Antwort auf die personalwirtschaftlichen, verwaltungsorganisatorischen und außenpolitischen Erfordernisse des Auswärtigen Dienstes kommt eine Anwendung des einheitlichen Ruhestandstermins auf andere als die zeitlich unbefristet in den Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes tätigen Beamten nicht in Betracht. Die mit der Vorverlegung oder Hinausschiebung des regulären Ruhestandseintritts verbundenen Folgen sind nur durch die Unterworfenheit unter die besonderen Gegebenheiten des Auswärtigen Dienstes gerechtfertigt. Daher findet der einheitliche Ruhestandstermin keine Anwendung auf Beamte anderer Bundesbehörden, die nur auf Zeit in den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Auch die Arbeitnehmer sind vom einheitlichen Ruhestandstermin ausgenommen.

Soweit im begründeten Einzelfall eine Vorverlegung des Ruhestandseintritts mit dringenden dienstlichen Belangen nicht vereinbar ist, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, nach den allgemeinen Regelungen des § 41 Abs. 2 und 3 BBG die Altersgrenze hinauszuschieben.

Um den Zufallsfaktor der übers Jahr gestreuten Zurruhesetzungen nach bisherigem Recht zu begrenzen, ist es erforderlich, das der einheitliche Ruhestandstermin auch die Beamten erfasst, die auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, wenn sie

- als schwerbehinderte Menschen unter dem Schutz des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch stehen und das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 BBG) oder
- das 63. Lebensjahr vollendet haben (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 BBG).

Der Antragsruhestand kommt daher im Regelfall nur noch zum 1. Juli nach Vollendung des 60./63. Lebensjahres und zum 1. Juli des folgenden Jahres in Betracht. Die Entscheidung über die Anträge auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze nach § 42 Abs. 4 BBG liegt im Ermessen des Dienstherrn. In diesem Rahmen muss das dienstliche Interesse an einer durch vorzeitige Zurruhesetzungen möglichst ungestörten Personalsteuerung ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt der Ermessensausübung sein.

Ausgenommen von der Anwendung des einheitlichen Ruhestandstermins sind Zurruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit. Ob die Zurruhesetzung auf eigenen Antrag des

Beamten oder auf Betreiben des Dienstherrn erfolgt, ist unerheblich. Es spielt ferner keine Rolle, ob die Dienstunfähigkeit, die Ursache für die Ruhestandsversetzung ist, auf einem Dienstunfall, auf sonstigen bei dienstlich angeordneten Auslandsaufenthalten erlittenen Unfällen und Erkrankungen oder auf Ursachen aus dem privaten Bereich der Beamten beruht.

Die Fälle der Entlassung auf Verlangen nach § 30 BBG und der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 BBG werden nicht vom einheitlichen Ruhestandstermin erfasst.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Als Grundlage für eine Verkürzung der Ausbildungszeiten in den Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes wird – als speziellere Regelung abweichend vom allgemeinen Beamtenrecht (§ 190a BBG) – § 12 Abs. 1 GAD um eine Verordnungsermächtigung ergänzt. Sie lässt die Systematik des Laufbahnrechts unangetastet und führt eine Lösung von Sonderproblemen des Auswärtigen Dienstes dort herbei, wo für die einzelnen Laufbahnen besondere Vorschriften bestehen: in den Rechtsverordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung. Mit dem Hinweis auf das erforderliche Einvernehmen wird die Federführung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BBG sichergestellt. Durch die Erstreckung der Verordnungsermächtigung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes in allen drei Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes wird es ermöglicht, neben der Attachéausbildung auch die Laufbahnausbildung für den mittleren Auswärtigen Dienst zeitlich zu straffen. Hingegen kann die Ausbildung des gehobenen Auswärtigen Dienstes wegen der Fachhochschulausbildung an der Fachhochschule des Bundes derzeit praktisch nicht verkürzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Der einheitliche Versetzungs- und Ruhestandstermin bildet auf der Ebene des Gesetzesvollzugs ein entscheidendes Datum für die Bewilligung von Altersteilzeitbeschäftigung gemäß § 72b BBG. Danach kann ab Vollendung des 55. Lebensjahres und muss ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Beginn des Ruhestands stattgegeben werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Als solcher Belang beansprucht das dienstliche Interesse an der Vereinbarkeit mit dem einheitlichen Versetzungs- und Ruhestandstermin vorrangige Geltung. Wird die Altersteilzeit im „Blockmodell“ ausgeübt, bei dem einer Arbeitsphase mit voller Arbeitszeit eine dadurch angesparte Freistellungsphase folgt, so ist folglich eine zeitgleich mit dem einheitlichen Versetzungstermin beginnende Freistellungsphase anzustreben. Des entspricht der mit Runderlass des Auswärtigen Amts geregelten Verwaltungspraxis.

Da sich die Altersteilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. bis zum beantragten Zeitpunkt der vorzeitigen Zurruhesetzung erstrecken muss, wirkt sich jegliche Veränderung beim Beginn des Ruhestands auf die Berechnung der Arbeits- und Freistellungsphase aus. Ansatzpunkt für die Berechnung ist mit Inkrattreten der Änderung der Ablauf des 30. Juni des Jahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird. Es ist deshalb zu fordern, dass sich die Beamten bereits bei der Beantragung der Altersteilzeit entscheiden, ob sie zu diesem Zeitpunkt oder mit Ablauf des 30. Juni eines früheren Jahres auf Antrag in den Ruhestand treten wollen.

Anträge von Beamten, bei denen für die Berechnung der Arbeits- und Freistellungsphase die bisher geltende allgemeine Altersgrenze zugrunde gelegt wurde, werden nach altem Recht abgewickelt. Ihre Arbeits- und Freistellungsphase wurde – unter Anlegung des Beginns der Freistellungsphase an den einheitlichen Versetzungstermin – bis zum Beginn des Ruhestands oder bis zum beantragten Zeitpunkt der vorzeitigen Zurruhesetzung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften berechnet. Dieser Ruhestandsbeginn muss ihnen aus Gründen des Vertrauensschutzes erhalten bleiben.

Der bisherige Regelungsgehalt von § 36 GAD (Berlin-Klausel) ist seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos, nachdem die Alliierten durch Erklärung vom 1. Oktober 1990 ihre Rechte in Bezug auf Berlin zum 3. Oktober 1990 suspendiert haben und das Sechste Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 2

Da Bezugsrahmen des einheitlichen Ruhestandstermins das Kalenderjahr ist und Bezugsgruppe somit die im Laufe des Kalenderjahres Geborenen sind, ist es sinnvoll, das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Beginn des der Verkündung folgenden Kalenderjahres zu legen. Dies gewährleistet, da mit der Erfüllung dieser Voraussetzung im Laufe des Jahres 2002 zu rechnen ist, eine hinreichend lange Übergangsfrist. Bis dahin ist den Erfordernissen der Anpassung der Zurruhesetzungen an den einheitlichen Versetzungstermin durch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Regelungen für eine Hinausschiebung der Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 und 3 BBG Rechnung zu tragen.

C. Gesetzesfolgen

Andere Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele des Gesetzentwurfs sind nicht vorhanden. Insbesondere ist eine Erledigung durch Private nicht möglich. Durch den Gesetzentwurf werden keine Mitteilungspflichten, anderen administrativen Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren eingeführt oder erweitert.

Die Gesetzesfolgen bestehen in einer unmittelbar wirksam werdenden Änderung der Altersgrenze für die Beamten auf Lebenszeit des Auswärtigen Dienstes. Haushaltsmehrausgaben, die durch einen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage um höchstens sechs Monate hinausgeschobenen Eintritt in den Ruhestand entstehen, werden durch Haushaltsminderausgaben infolge eines entsprechend vorverlegten Ruhestandseintritts ausgeglichen. Durch die Ermächtigung, die Dauer des Vorbereitungsdienstes durch Verordnung zu regeln, werden die Voraussetzungen für eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes abweichend vom allgemeinen Beamtenrecht geschaffen. Wird eine solche Rechtsverordnung erlassen, so sind die Anwärter entsprechend früher auf

Planstellen zu übernehmen und mit Dienstbezügen zu besolden. Für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht. § 47 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird für den Bereich der vorzeitigen Zurruhesetzungen auf Antrag von Beamten des Auswärtigen Dienstes abbedungen. Hierdurch entsteht in der Praxis eine Verwaltungsvereinfachung.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Änderungen zur geltenden Rechtslage bestehen in Abweichungen von den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 41 Abs. 1 Satz 1 sowie § 47 Abs. 2 BBG.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333